



Verein Hilfe für Simbabwe

Statuten

Art. 1

Name und Sitz:

Unter dem Namen Hilfe für Simbabwe besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Stein am Rhein.

Art. 2

Zweck und Aufgabe:

Der Verein unterstützt medizinische Institutionen und leistet humanitäre Hilfe in Simbabwe durch Natural- oder Geldleistungen. Vom Vereinszweck umfasst ist auch die Bildungsförderung junger Menschen. Der Verein kann auch ausserhalb Simbawwes Leistungen erbringen, solange diese der notleidenden Bevölkerung dienen.

Art. 3

Mitgliedschaft:

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Statuten anerkennen und sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichten.

Art. 4

Aufnahme, Austritt, Ausschluss:

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung (MV) zu. Der Austritt ist auf das Ende eines Vereinsjahres (Kalenderjahr) möglich, der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit an der Mitgliederversammlung wegen grober Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, ferner automatisch bei Nichtbezahlung der Beiträge bis 31. Dez.

Art. 5

Beiträge, Spenden:

Alle Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Spenden von Geld oder sinnvollen Naturalgaben werden auch von Nichtmitgliedern gerne angenommen.

Art. 6

Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand und sein Ausschuss
- c) die Revisoren

Art. 7

Mitgliederversammlung (MV):

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vorher. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

a.o.MV: Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt hat oder wenn der Vorstand eine solche als dringlich erachtet.

Stimmrecht: Jedes Mitglied hat und vertritt an der Versammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst mit absolutem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel mit Handmehr. Auf Antrag und Abstimmung können diese auch schriftlich vorgenommen werden. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art.8

Befugnisse:

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme vom Jahresbericht des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- g) Wahl von 2 Revisoren (Diese müssen nicht dem Verein angehören)
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Änderung der Statuten
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Art.9

Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen wird einem schweizerischen Hilfswerk übertragen.

Art.10

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern.

Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzverantwortlichen, dem Aktuar und den Beisitzern.

Der Präsident und weitere Mitglieder werden durch die MV für die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie sind wiederwählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten zur Besorgung der laufenden Geschäfte.

Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art.11

Exekutive:

Präsident, Vizepräsident und Finanzverantwortlicher bilden einen Ausschuss.

Ihm obliegt die Prüfung und die Erledigung der anstehenden Bedürfnisse und Geschäfte.

Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Der Ausschuss ist das ausführende Organ des Vereins.

Art.12

Revisoren:

Die Revisoren, die von der MV für 3 Jahre gewählt werden, haben die Jahresrechnung zu prüfen und über den Befund Bericht und Antrag zu stellen.

Art.13

Haftung:

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.14

Schlussbestimmung:

Die Statuten vom 01.03.2018 wurden durch die Mitgliederversammlung (MV) vom 12.03.2020 überarbeitet und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Stein am Rhein, 12.03.2020

Der Präsident: Frank Schneider

Der Aktuar: Arnold Hasenfratz